



Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des IGE vom September 2004 für eine Revision des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte

SIUG und Wilhelm Tux

31. Januar 2005

Über die Organisationen

Wilhelm Tux – Kampagne für freie Software

Wilhelm Tux ist eine Non-Profit-Organisation mit dem Ziel, den Einsatz von freier Software bei der öffentlichen Hand zu fördern, offene Standards in allen staatlichen Institutionen durchzusetzen und in der Schweiz ein konstruktives Klima für Freie Software zu schaffen.

Webseite: <http://www.wilhelmtux.ch>

SIUG – Swiss Internet User Group

Die SIUG ist eine Non-Profit-Organisation, die sich aus Internetexperten verschiedener Stufen zusammensetzt. Dazu gehören Akademiker aus verschiedenen Fachgebieten, Experten aus dem ISP-Bereich, selbständige Informatiker und Anwender. Das Ziel der SIUG ist es, sich für eine vernünftige Anwendung, Entwicklung und Reglementierung des Internets und verwandter Technologien einzusetzen, ohne dabei den ursprünglichen offenen Geist und die Tradition des Mediums übermässig einzuschränken.

Webseite: <http://www.siug.ch>

Kontakt

Wilhelm Tux und Swiss Internet User Group (SIUG)

c/o SIUG

Postfach 1908

8021 Zürich

Tel. 079 655 46 84

e-Mail SIUG: siug@siug.ch

e-Mail Wilhelmtux: info@wilhelmtux.ch



Allgemein

Die SIUG und Wilhelmtux begrüßen die grundsätzliche Idee, das Urheberrechtsgesetz an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft anzupassen.

Der vorliegende Entwurf zielt jedoch in die falsche Richtung und setzt falsche Prioritäten. Insbesondere den rechtlichen Schutz von technischen Sperren betrachten wir als problematisch. Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme deshalb auf diesen Schutz, welchen wir in der vorliegenden Form ablehnen.

Grundsätzliches

Die WIPO-Abkommen von 1996 wurden in einigen Staaten schon in nationales Recht umgesetzt, die Umsetzungen sind jedoch umstritten und führen bereits zu unbeabsichtigten Konsequenzen¹. Prof. Dr. Reto M. Hilty stellt bei seiner Beurteilung der Situation in der EU fest: *"Die jüngst eingeführten Rechte - allen voran der Rechtsschutz für technische Massnahmen - verbessern kaum die Lage der Urheber [...] vielmehr werden die neuen Rechte von der Unterhaltungsindustrie instrumentalisiert, und sie - vor allem die amerikanische - wird davon in Tat und Wahrheit auch in erster Linie profitieren."*²

In der Mitte der 1990er Jahre wurde „Digital Rights Management“ (kurz DRM, von einigen auch als „Digital Restriction Management“ bezeichnet³) zum Thema und als einzige Lösungsstrategie für ein "digitales Verlegerdilemma" bezeichnet. Dies führte zu erheblichen Investitionen und Hoffnungen in die Technologie. Nach über zehn Jahren herrscht aber immer noch die Auffassung vor, dass DRM (noch) nicht ausgereift sei. Zu diesem Ergebnis kamen unter anderem Berichte von der EU⁴ und der WIPO⁵. Auch Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen, welche DRM-Systeme entwickeln, sind skeptisch gegenüber DRM-Technologien. DRM ist *"unwirksam"* (Biddle et al., Microsoft⁶ und Haber et al., Hewlett-Packard⁷), *"dumm"* (Safford,

1 Für die Erfahrungen in den USA siehe Electronic Frontier Foundation (EFF) Dossier Digital Millennium Copyright Act (DMCA) <http://www.eff.org/IP/DMCA/>

Für Europa: <http://www.fipr.org/copyright/guide/>

2 Prof. Reto M. Hilty, Urheberrecht im digitalen Dilemma, Wissen aus erster Hand, MaxPlanckForschung 2/2003 http://www.mpg.de/bilderBerichteDokumente/multimedial/mpForschung/2003/heft02/2_03MPF_48_53.pdf

3 Richard Stallman, Some Confusing or Loaded Words and Phrases that are worth Avoiding, ohne Datum: <http://www.gnu.org/philosophy/words-to-avoid.html#DigitalRightsManagement>

4 „At present, DRMS have not yet proved widely acceptable to all players as not all the problems associated with technical protection measures and DRMs have been ironed out.“ (Commission Staff Working Paper, Digital Rights. Background, Systems, Assessment (SEC(2002) 197), Brussels 14.2.2002, S. 3, http://europa.eu.int/information_society/topics/multi/digital_rights/doc/workshop2002/drm_workingdoc.pdf)

5 „Although the study has been written by experts in the subject, it should be emphasized from the start that many aspects of digital rights management remain speculative. To date, there are no extensive implementations...“ (WIPO, Current Developments in the Field of Digital Rights Management (SCCR/10/2), prepared by Jeffrey P. Cunard, Keith Hill, and Mr. Chris Barlas, August 1, 2003, http://www.wipo.org/documents/en/meetings/2003/sccr/pdf/sccr_10_2.pdf)

6 Peter Biddle, Paul England, Marcus Peinado und Bryan Willman (Microsoft Corporation), „The Darknet and the Future of Content Distribution“, 2002 ACM Workshop on Digital Rights Management, November 18, 2002, Washington DC, <http://crypto.stanford.edu/DRM2002/darknet5.doc>

7 „We conclude that given the current and foreseeable state of technology the content protection features of DRM are not effective at combating piracy.“ (Stuart Haber, Bill Horne, Joe Pato, Tomas Sander, Robert Andre Tarjan (Trusted Systems Laboratory, HP Laboratories Cambridge), If Piracy is the Problem, Is DRM the Answer? HPL-2003-110, Mai 27 th, 2003, <http://www.hpl.hp.com/techreports/2003/HPL-2003-110.pdf>)



IBM⁸), "nutzlos"⁹ und "zum Scheitern verurteilt"¹⁰. DRM ist im Moment eher als technologischer Wunschtraum zu bezeichnen und wird es in absehbarer Zeit wohl auch bleiben. Es stellt sich daher die Frage, weshalb weiterhin auf DRM gesetzt wird und weshalb diese untaugliche Technologie mittels einer Revision des Urheberrechts gefördert und im Gesetz verankert wird.

Gefahrenpotential von DRM

Wir möchten insbesondere auf die negativen Auswirkungen von DRM-Systemen hinweisen. Diese Auswirkungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen (in Anlehnung an¹¹):

Für Bürger/Verbraucher:

1. Datenschutz: DRM kann als invasives Überwachungsinstrument benutzt werden. Besonders die Hardware-gestützten Konzepte des "Trusted Computing"¹² ermöglichen eine Fernsteuerung von PCs, welche die Privatsphäre der Nutzer massiv verletzt und zum gläsernen Kunden führt.
2. Behinderung von Informationsrechten: DRM-Systeme werden auch dazu benutzt gesetzlich zulässige Nutzungen einzuschränken.
3. Funktionseinschränkung von Medienprodukten: DRM-Technologien führen zu einem „Lock-in“ und schränken damit die Freiheit ein seine eigene Plattform zu wählen. Da es sich bei DRM-Systemen um proprietäre und nicht frei verfügbare "Standards" handelt, können diese nicht von Dritten auf andere Plattformen portiert werden. Zudem wird eine solche Portierung oft durch Patentansprüche verhindert. Unserer Ansicht nach verdienen proprietäre Technologien keinen gesetzlichen Schutz. Durch dieses "Lock-in" wird auch die nachhaltige Informationsaufbewahrung, z.B. durch Bibliotheken, verhindert.
4. Hohe Transaktionskosten: Die Kosten für die Entwicklung von DRM-Systemen werden letztlich die Verbraucher tragen. Sie erhalten damit aber keinerlei Mehrwert.

Für Wettbewerb und Fortschritt in den Content-Branchen: Durch die von DRM-Systemen verursachten hohen Transaktionskosten entsteht eine Marktkonzentration. DRM-Systeme nützen deshalb insbesondere Großunternehmen. KMUs oder gar individuelle Urheber können sich die Kosten für DRM-Technolizenzien und deren Nutzung nicht leisten. Die darauf beruhende „individuelle Lizenzierung“ ist äußerst kostspielig.

Für die Urheber: DRM-Systeme werden die Position der Urheber gegenüber den Verlegern und der Musikindustrie schwächen. Die Urheber werden neben den Verbrauchern einen Teil der Kosten zu tragen haben. Von den Einnahmen aus individueller Vergütung für einzelne Kopien haben sie nichts zu erwarten. Demgegenüber erhalten sie heute über die Verwertungsgesellschaften eine Abgeltung für Privatkopien.

Für die Allzweckmaschine Computer: Sie mag als abstraktes Konzept erscheinen, aber die universale Symbolmanipulationsmaschine Computer ist mehr als das. Ihrer freien Programmierbarkeit verdanken wir die bisherigen Errungenschaften der digitalen Revolution. Wird

8 "My personal opinion (not speaking for IBM) is that DRM is stupid because it can never be effective and because it takes away existing consumer rights." (David Safford, IBM Research, „Clarifying Misinformation on TCPA“, Oktober 2002, http://www.research.ibm.com/gsal/tcpa/tcpa_rebuttal.pdf)

9 "Digital files cannot be made uncopyable, any more than water can be made not wet." (Bruce Schneier, The Futility of Digital Copy Prevention, in: Crypto-Gram Newsletter, Mai 15, 2001, <http://www.schneier.com/crypto-gram-0105.html#3>)

10 „It's baffling to me that the content industries don't look at the experience of the software industry in the 80's, when copy protection on software was widely tried, and just as widely rejected by consumers.“ (Tim O'Reilly interview: Digital Rights Management is a Non-starter, Stage4, 27/07/03, http://stage4.co.uk/full_story.php?newsID=272)

11 <http://www.privatkopie.net/>

12 Wikipedia verfügt über eine Informationsseite zu TCPA: <http://de.wikipedia.org/wiki/TCPA>



sie von DRM bedroht, ist auch der weitere Fortschritt in Gefahr¹³.

Tatsächliche Bedürfnisse der Informationsgesellschaft

Um das bestehende Urheberrecht an die tatsächlichen Bedürfnisse der Informationsgesellschaft anzupassen, wären vielmehr folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Zugang zur Infrastruktur:** Die rechtmässige Nutzung und Verbreitung von Information, wie z.B. Freie Software und Open Content muss gewährleistet sein. Technische Massnahmen, die eine rechtmässige Nutzung und Verbreitung von Information verhindern, dürfen nicht vor Umgehung geschützt werden.
- **Offene Infrastruktur der Informationsgesellschaft:** Dateiformate und Protokolle dürfen nicht dazu verwendet werden, die rechtmässige Verbreitung von Werken zu verhindern. Offene Standards gehören zum Fundament der Informationsgesellschaft. Die freie Wahl der verwendeten Dateiformate und Protokolle darf nicht durch ein Verbot der Umgehungsmassnahmen eingeschränkt werden.
- Die Unverträglichkeiten zwischen der pauschalen Abgeltung von Verwertungsgesellschaften und Lizenzen, welche die freie Nutzung und Veränderung von Werken zulassen, sind zu beseitigen. Solche Unverträglichkeiten entstehen, wenn ein Künstler Teile seines Werkes unter der Creative Commons Lizenz¹⁴ oder verschiedenen Freie/Open Source Software Lizenzen (z.B. GNU General Public License¹⁵) zur Nutzung freigibt und explizit auf eine Abgeltung verzichtet. Auf dieses Problem macht auch der Stanforder Rechtsprofessor Lawrence Lessig aufmerksam¹⁶.

Einzelne Gesetzesartikel

Art. 39:

Wir begrüssen die vorgesehenen Schutzklauseln gegen eine missbräuchliche Anwendung der technischen Kontrollmöglichkeiten in Artikel 39b Ziffer 1. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese zuwenig weit gehen. In Bezug auf den Artikel 39 fordern wir deshalb folgende Anpassungen:

Zugang zur Informationsinfrastruktur

Viele elektronische Werke werden von Personen in der Freizeit erstellt und mit unterschiedlichen Lizenzen zur Verfügung gestellt. Um diese kreativen Energien nicht abzuwürgen, sollte die Infrastruktur den Urhebern keine zusätzlichen administrativen und finanziellen Hindernisse in den Weg stellen. Schutzmassnahmen, die über das ursprüngliche Ziel hinausschiessen und nicht nur urheberrechtlich geschützte Werke schützen, sondern darüber hinaus die Schaffung und Verbreitung neuer Werke behindern, sollen nicht vor Umgehungsmassnahmen geschützt werden. Artikel 39b Ziffer 1 ist entsprechend zu erweitern.

Ungeschützte Werke nicht über die Hintertüre schützen

Sind sowohl urheberrechtlich geschützte Werke als auch urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschützte Werke von derselben Schutzmassnahme betroffen, so soll Artikel 39a keine Anwendung finden dürfen. Artikel 39b Ziffer 1 ist dahingehend zu erweitern.

13 Privatkopie.net, Kompensation ohne Kontrolle, Stellungnahme zum Zweiten Korb der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes, S.6,<http://www.privatkopie.net/files/Stellungnahme-ACS.pdf>

14 Informationen zum Creative Commons Projekt: <http://www.creativecommons.org>

15 Die GPL FAQ gibt eine Einführung zur GPL: <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html>

16 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/48211>



Zitierfreiheit gewährleisten

Aus dem Vorentwurf geht zu wenig deutlich hervor, wie die bisherigen Rechte genutzt werden können. Beispielsweise darf aus bestehenden Werken zitiert werden (Artikel 25). Ist dies nicht möglich - weil beispielsweise Filme, Musik oder Texte nur mit gewissen DRM-Geräten abgespielt werden können, dann muss eine Umgehung der Schutzmassnahmen erlaubt sein, um zitieren zu können, wenn das DRM-Gerät keine Zitate erlaubt¹⁷. Der entsprechende Artikel 39b Ziffer 1 ist dahingehend zu ändern, respektive die Zitierfreiheit muss garantiert sein.

Verwendung zum Eigengebrauch sicherstellen

Es sollte möglich sein, digitale Werke zum Eigengebrauch auf neue Medien zu kopieren und in anderen Formaten zu verwenden. So muss es erlaubt sein, rechtmässig erworbene Werke in ein neues Format zu konvertieren¹⁸. Das Recht zum Eigengebrauch in Artikel 19 Ziffer 1, soll entsprechend erweitert werden. Systeme zum Digital Restriction Management könnten den Eigengebrauch unverhältnismässig einschränken. Dies sollte im Artikel 39b Ziffer 1 klargestellt werden.

Artikel 39b Ziffer 4 erscheint uns sinnvoll, da eine missbräuchliche Anwendung von technischen Schutzmassnahmen durchaus zu vermuten ist. Der technische Schutz eines Werkes darf nicht über den urheberrechtlichen Schutz hinausgehen.

Die im Artikel 39a erwähnte Kennzeichnungspflicht ist aus Gründen des Konsumentenschutzes äusserst wichtig.

Art. 69a:

Zum Artikel 69a über die Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten schlagen wir folgende Erweiterung vor:

Verhältnismässigkeit

Die Dokumentation, Verbreitung, Bewerbung und so weiter darf nicht unverhältnismässig verfolgt werden. Je nach Auslegung der Gesetze könnte es sonst dazu kommen, dass ungerechtfertigt ein Grossteil der Bevölkerung kriminalisiert oder zumindest verdächtigt wird. Zudem ist nicht einzusehen, warum urheberrechtlich geschützte Werke besser geschützt werden sollen als andere Rechtsgüter. Der Artikel 69a ist entsprechend anzupassen.

17 In einer WIPO-Studie zu den Schrankenbestimmungen in der digitalen Umwelt wird auf die besondere Bedeutung der Zitatschranke hingewiesen: „If a work is only available in a digital protected format, with no provision for the making of quotations other than on the terms specified by the right-holder, the effect of this will be to deny the exception under Article 10(1) [Berne Convention] altogether. This will obviously have far-reaching consequences into the future as more and more works become available in digital protected formats only. The result would be that the only exception specifically mandated under the Berne Convention would be effectively neutralized in the digital environment.“ Sam Ricketson, WIPO Study on Limitations and Exceptions of Copyright and Related Rights in the Digital Environment (WIPO SCCR/9/7), Geneva, June 2003, http://www.wipo.int/documents/en/meetings/2003/sccr/pdf/sccr_9_7.pdf

18 Drei kurze Beispiele zur Veranschaulichung: 1) Es soll erlaubt bleiben, von einem rechtmässig erworbenen Werk fuer den Eigengebrauch, fuer ein anderes Geraet eine Kopie zu machen und falls notwendig zu konvertieren. Beispielsweise von einem Musikstueck eine Kopie fuer einen MP3 Player. 2) Voraussichtlich werden die einzelnen DRM-Systeme der unterschiedlichen Herstellern nicht untereinander kompatibel und zwischen den verschiedenen Versionen kompatibel sein. Durch einen Systemwechsel verliert so ein legitimer Besitzer unter Umstaenden die legal erworbenen Werke. Ein sogenanntes "Lock-In" muss verhindert werden. 3) Aktuelle DRM-Systeme sind meistens sehr restriktiv eingestellt und verhindern so auch offensichtlich legale Nutzungen. Das Kopieren von MP3 Dateien von einem MP3 Player zurueck auf den PC/Mac wird oft standardmässig verboten, obwohl es sich auch um eine Eigenaufnahme oder ein zur Verbreitung freigegebenes Produkt (z.B. unter einer CC Lizenz) handeln könnte.



Zusätzlich notwendige Bestimmungen

Behinderte

„Digital Restriction Management“ Systeme nehmen keine Rücksicht auf die Bedürfnisse von Behinderten, die z.B. Texte in Braille umwandeln oder sich elektronische Bücher vorlesen lassen wollen. Anstatt sie vom Fortschritt der Technik profitieren zu lassen, werden Behinderte noch weiter eingeschränkt. Wir begrüßen deshalb den neuen Artikel 24c.

Forschungsfreiheit

Der Schutz der technischen Massnahmen kann dazu benutzt werden, legitime technologische Forschung zu unterbinden. Besonders davon betroffen ist der Bereich der Kryptographie. (Beispiele aus den USA: Skylarov Adobe Ebook¹⁹, Felten SDMI²⁰). Es muss eine explizite Ausnahmebestimmung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geben. Da die Definition von Forschungs- und Entwicklungstätigkeit schwierig ist, ist entweder das Recht auf Eigengebrauch in Art. 19 entsprechend zu erweitern, oder es ist eine Ausnahme für nicht-kommerzielle Tätigkeiten zu schaffen.

Archivierungspflicht für digitale Werke, insbesondere Software

Der Urheberrechtsschutz ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Schutzfrist soll den Bürgern die freie Nutzung der Werke ermöglicht werden. Insbesondere Software besteht immer aus zwei Komponenten: Quellcode und Objektcode. In einigen Fällen wird allerdings nur der Objektcode verbreitet. In der Informationsgesellschaft wird der Zugriff auf den Quellcode aber immer wichtiger, weil nur der Zugang zum Quellcode die Änderung des Werkes erlaubt. Nach Ablauf der Schutzfrist ist also der Zugang zum Quellcode sicherzustellen. Eine Archivierungspflicht für Rechtsinhaber oder Bibliotheken sollte daher in die Revision einfließen. Ein reiner Verzicht auf den Schutz vor technischen Umgehungsmassnahmen ist nicht ausreichend. Da zudem die Verwaltung der Rechte sehr umständlich sein könnte, müsste ein zu Artikel 38a vergleichbarer Artikel aufgenommen werden.

Die angestrebte Gesetzesrevision will technische Schutzmassnahmen gesetzlich schützen; demgegenüber ist unseres Erachtens eine Lösung im Rahmen der Verwertungsgesellschaften vorzuziehen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass auch das aktuelle Verwertungssystem reformiert und an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft angepasst werden muss. Wir möchten daher auf die "Berlin Declaration on Collectively Managed Online Rights: Compensation without Control"²¹ verweisen, welche Wege für ein alternatives Kompensationssystem aufzeigt.

Auf die weiteren Punkte der Revision gehen wir im Rahmen unserer Stellungnahme nicht ein.

Freundliche Grüsse

Wilhelm Tux

SIUG

19 <http://www.freesklyarov.org/background/>

20 http://www.eff.org/IP/DMCA/Felten_v_RIAA/

21 Berlin Declaration on Collectively Managed Online Rights: Compensation without Control, Berlin, 21 June 2004, <http://wizards-of-os.org/index.php?id=1699>